



27. August 2015

Zahl: 010-7289/2015/Flä.60

K u n d m a c h u n g

gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 25.08.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Zu TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung der neugeformten Bp. .17 in KG 86002 Berwang (alte Volksschule in Berwang) von derzeit „Sonderfläche Volksschule“ in „Tourismusgebiet“.

Die Gemeinde Berwang, vertreten durch Bürgermeister Dietmar Berkold, 6622 Berwang, Berwang 82, plant den Umbau und die Sanierung der alten Volksschule in Berwang in 3 Gemeindewohnungen. Um dieses Bauvorhaben verwirklichen zu können ist eine Umwidmung der neu geformten Bp. .17 in „Tourismusgebiet“ notwendig.

Die Bp. .17 in KG 86002 Berwang wurde laut der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 24.08.2015, Geschäftszahl: 84413/15, durch Teilflächen aus der Gp. 203/1 in KG 86002 Berwang vergrößert und neu geformt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Umwidmungsplan des Raumplaners DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, Oberdorf 16 vom **24.08.2015**, Plannummer: **BW-FWP-04** für die neu geformte Bp. .17 in KG 86002 Berwang nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, ab dem Tage der Kundmachung vier Wochen lang im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der neu geformte Bp. .17 von derzeit teilweise „Sonderfläche Volksschule“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 und „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 vor.

Des Weiteren sieht der Entwurf die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 203/1 von derzeit „Sonderfläche Volksschule“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die Umwidmung gemäß § 70 Absatz 1 lit a) TROG 2011 beschlossen. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **27. Aug. 2015**

abzunehmen am: **- 5. Okt. 2015**

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Dietmar Berkold)